

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 401/14 B

L 4 R 1670/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 4486/09 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2015 durch
den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. F i c h t e und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 20.10.2014 zugestellten Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.10.2014 mit einem am 20.11.2014 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und mit Schriftsatz vom 22.12.2014 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 22.1.2015 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Eine Beschwerdebegründung erfolgte jedoch bis zum Fristablauf nicht. Einem weiteren Fristverlängerungsantrag vom 22.1.2015 konnte nicht entsprochen werden, weil das Gesetz eine erneute Verlängerung der Begründungsfrist nicht zulässt (§ 160a Abs 2 S 2 SGG). Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde wegen fehlenden Verschuldens (§ 67 SGG) kommt im Hinblick auf die im Schreiben vom 23.2.2015 mitgeteilten Hinderungsgründe nicht in Betracht.
- 2 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

